

Geschäftsordnung der Vergabekammern des Landes Hessen vom 1. August 2011

Regelungsinhalt/Bezeichnung

§ 1

(1) Die Geschäftsordnung regelt die Grundzüge der Organisation, des Geschäftsganges und des Verfahrens der Vergabekammern des Landes Hessen. Sie hat ihre Grundlagen im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - und des § 1 Abs.5 der Verordnung über die Vergabekammern in der Fassung vom 25. Juni 2004 (GVBl I S. 225).

(2) Die Kammern tragen die Bezeichnungen „1. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt“ und „2. Vergabekammer des Landes Hessen bei dem Regierungspräsidium Darmstadt“.

Organisation

§ 2

(1) Jeder Kammer gehören die / der Vorsitzende sowie hauptamtliche und ehrenamtliche Beisitzerinnen und Beisitzer verschiedener Fachgebiete an. Die Beisitzerinnen und Beisitzer können in beiden Kammern mitwirken.

(2) Die Vorsitzenden können in Einzelfällen als Beisitzerin / Beisitzer für die jeweils andere Kammer bestellt werden.

(3) Die Zuständigkeit zwischen den Kammern regelt sich in der abwechselnden Reihenfolge nach ungeraden (=1. Vergabekammer) und geraden (=2. Vergabekammer) Ziffern der Antragseingänge. Für Anträge, die dasselbe Vergabeverfahren betreffen, ist die Kammer zuständig, in deren Zuständigkeit der erste Antrag fällt.

Vertretung

§ 3

Die /der Vorsitzende wird durch eine hauptamtliche Beisitzerin / einen hauptamtlichen Beisitzer vertreten, die / der von der / dem Vorsitzenden für den Fall der Verhinderung, für bestimmte Fallgruppen oder für den Einzelfall bestimmt wird. Ist auch die Vertreterin / der Vertreter verhindert, erfolgt die Vertretung durch die / den Vorsitzenden der anderen Kammer.

Die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Beisitzer vertreten sich jeweils untereinander. Einzelheiten regeln die Vorsitzenden.

Geschäftsstelle/Geschäftsgang

§ 4

(1) Zur Unterstützung des Geschäftsbetriebes der Kammern ist die Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Anträge auf Nachprüfung werden von der Geschäftsstelle registriert, mit einem Geschäftszeichen versehen und der / dem jeweiligen Vorsitzenden vorgelegt.

(3) Sofern der Antrag nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet ist, erfolgt die Übermittlung an den Antragsgegner verbunden mit der Anforderung der Vergabeakten.

Vorschuss/Sicherheitsleistung

§ 5

Eine antragsbedürftige Amtshandlung kann nach § 128 Abs. 1 Satz 3 GWB in Verbindung mit § 16 VwKostG des Bundes von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

Verfahren/Vorprüfung

§ 6

(1) Nach der Vorprüfung insbesondere in Bezug auf die Voraussetzungen der §§ 105 Abs. 3, 107 Abs. 2 und 3, 108, 109 und 110 Abs. 2 S. 1 GWB bestimmt die / der Vorsitzende die weitere Besetzung der Kammer und die Berichterstatterin / den Berichterstatter. Ist eine Beisitzerin / ein Beisitzer verhindert oder hat sie / er am Vergabeverfahren mitgewirkt oder besteht in ihrer / seiner Person sonstiger Anlass zur Befangenheit, zeigt sie / er dies dem Vorsitzenden unverzüglich an.

(2) Die Kammer fasst die nach dem Sachstand erforderlichen Beschlüsse.

Mündliche Verhandlung

§ 7

(1) Die Kammer entscheidet über den Antrag nach § 97 Abs. 7 in Verbindung mit § 107 Abs. 1 GWB aufgrund mündlicher Verhandlung. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 112 Abs. 1 Satz 3 GWB sowie bei allen anderen Entscheidungen findet keine mündliche Verhandlung statt.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; über Ausnahmen entscheidet die / der Vorsitzende.

(3) Die / der Vorsitzende stimmt den Termin mit den Beisitzern ab und lädt die Verfahrensbeteiligten. Mit der Übermittlung des Nachprüfungsantrages an den Antragsgegner soll die mündliche Verhandlung terminiert werden. Der Antragsteller wird gleichzeitig geladen. Über den Termin ist neu zu entscheiden, wenn ein Beteiligter einen entsprechenden Antrag stellt oder andere Gründe dies erfordern.

(4) Die mündliche Verhandlung findet frühestens am vierten Tag nach Eingang der Ladung bei den Verfahrensbeteiligten statt (Ladungsfrist); mit deren Zustimmung kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

§ 8

(1) Die / der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung, soweit nicht das Verfahren nach § 105 Abs. 3 GWB einer hauptamtlichen Beisitzerin / einem hauptamtlichen Beisitzer zur Entscheidung zugewiesen wurde.

(2) Über die mündliche Verhandlung wird eine Ergebnisniederschrift aufgenommen, die folgenden Inhalt hat:

- das Geschäftszeichen und die Bezeichnung des Nachprüfungsverfahrens,

- den Ort und das Datum der Verhandlung,
- die Namen der / des Vorsitzenden und der Beisitzer,
- die Namen der erschienenen Verfahrensbeteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten sowie der sonstigen zur Verhandlung zugelassenen Personen,
- die Feststellung, dass die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit zum Vortrag hatten,
- die von den Verfahrensbeteiligten zur Niederschrift gestellten Verfahrensanträge und deren Behandlung,
- die zu den vorstehend genannten Verfahrensanträgen oder sonstigen ergangenen Beschlüsse,
- etwaige verfahrensbeendende Erklärungen der Verfahrensbeteiligten,
- die Entscheidungsformel, sofern die Entscheidung im Anschluss an die mündliche Verhandlung ergeht und
- die Unterschrift der/ des Vorsitzenden.

(3) Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

Beschluss

§ 9

(1) Die Entscheidungen der Kammern ergehen durch Beschluss.

(2) Der Beschluss nach § 114 GWB hat folgenden Inhalt:

- das Geschäftszeichen,
- die Namen der / des Vorsitzenden und der Beisitzer,
- die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten,
- das Datum, an dem die mündliche Verhandlung abgeschlossen worden ist,
- die Beschlussformel,
- die Gründe,
- die Kostenentscheidung nach § 128 GWB,
- die Rechtsmittelbelehrung,
- die Unterschriften der / des Vorsitzenden und der hauptamtlichen Beisitzerin / des hauptamtlichen Beisitzers.

Ist von diesen eine / einer verhindert, die Unterschrift beizufügen, so wird dies mit dem Hinderungsgrund von der/ dem Vorsitzenden / bzw. der hauptamtlichen Beisitzerin / dem hauptamtlichen Beisitzer unter dem Beschluss vermerkt. Der Unterschrift der ehrenamtlichen Beisitzerin / des ehrenamtlichen Beisitzers bedarf es nicht.

(3) Sonstige Beschlüsse ergehen ohne Kostenentscheidung und Rechtsmittelbelehrung.

(4) Entscheidungen nach § 114 Abs. 1 Satz 1 GWB sind den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

(5) Beschlüsse der Kammern werden der Hessischen Ausschreibungsdatenbank und der Fachpresse zugeleitet sowie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt veröffentlicht.

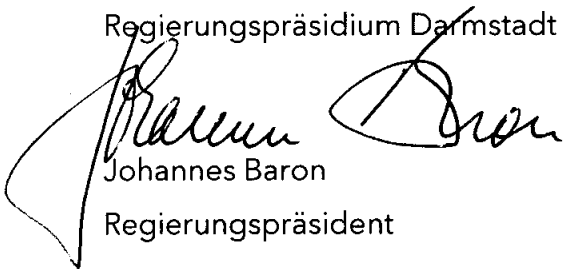
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

§ 10

Die Geschäftsordnung tritt am 1. August 2011 in Kraft. Die Geschäftsordnung vom 1. März 2006 (Staatsanz. Nr. 10 vom 6. März 2006 S. 605 f.) tritt zu demselben Zeitpunkt außer Kraft.

Darmstadt, den *1. Juli 2011*

Regierungspräsidium Darmstadt

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johannes Baron', is written over the printed name and title.

Johannes Baron

Regierungspräsident